



Sportfreunde Niederwenigern 1924 e. V.

Satzung in der Fassung vom 07. Mai 2019

Werden im nachfolgenden Text sprachlich vereinfachende Bezeichnungen in männlicher Form benutzt beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name - Zweck - Rechtsform - Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Niederwenigern 1924 e. V.“

Der Zweck des Vereines dient der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs, Volleyballs und anderer Breitensportangebote.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- **entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;**
- **die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes (ältere Jugend / Senioren);**
- **die Durchführung eines spielerischen Trainingsbetriebes (jüngere Jugend)**
- **die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;**
- **die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,**
- **die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;**
- **Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;**
- **die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften**
- **Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens**
- **die Erstellung einer Inventarliste sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände, sowie dem Verein übertragenen Pflichten z. B. Betriebsführungsverträge zur Pflege von Sportanlagen**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**
- 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.**
- 3. Der Verein führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und ethnischer Neutralität durch.**
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- 5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.**

Der Verein ist ein eingetragener Verein unter der Nummer VR 30378 im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen.

Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§ 2 Mitglieder

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme in den Verein als aktives oder passives Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung in allen Fragen, die die gemeinsamen Ziele des Sports im Bereich des Vereins betreffen. Die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins sind für alle Mitglieder verbindlich.

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Sportverkehr ergeben, ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig.

§ 3 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann auf Antrag des Erweiterten Vorstandes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen. Die Ehrenvorstandsmitglieder haben im Erweiterten Vorstand Sitz und Stimme. Der Antrag des Erweiterten Vorstandes zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

§ 4 Ehrungen

Die Ehrungen von verdienten Mitgliedern des Vereins erfolgen gemäß den Bestimmungen einer gesonderten Ehrenordnung. Die Ehrenordnung wird vom Erweiterten Vorstand mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ableben
- Ausschluss.

Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich per Einschreiben an die Vereinsanschrift zu richten.

Beim Ableben erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit dem Todestag.

Der Ausschluss erfolgt bei

1. grobem Verstoß gegen Zweck und Ziele des Vereins
2. unsportlichem Verhalten und bewusster Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
3. einem Beitragsrückstand von mehr als drei Beitragsmonaten.

Der Ausschluss zu 1. und 2. wird aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags durch Beschluss des Vereinsvorstandes, der nach mündlicher Verhandlung ergeht, vollzogen.

Zur Verhandlung ist das betroffene Mitglied unter Beifügung des begründeten Antrags mit einer Frist von 14 Tagen per Einschreiben zu laden. Erscheint das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, kann in seiner Abwesenheit entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und zu begründen. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Bei Annahmeverweigerung gilt der Beschluss als zugegangen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats von seiner Zustellung ein Einspruch an den Ältestenrat zulässig; dieser entscheidet endgültig.

Ausscheidende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft voll zu entrichten; sie haben an den Verein keine vermögensrechtlichen Ansprüche, soweit nicht Sonderabmachungen getroffen worden sind.

Der Ausschluss nach Nr. 3 erfolgt automatisch nach gemäß Finanzordnung durchgeführter Mahnung. Die Restbeiträge sind weiter einzutreiben. Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.

§ 6 Beiträge und Vergütung für ehrenamtlich Tätige

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Beiträge und Umlagen (z. B. Aufnahmegebühren etc.) sind von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen. Der fällige Beitrag wird in der Regel per Lastschriftverfahren eingezogen oder ist im Voraus ohne Aufforderung zu entrichten. Beitragsermäßigungen in Einzelfällen kann der Vorstand festlegen.

Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Erweiterte Vorstand
- der Jugendausschuss
- **der Seniorenausschuss**
- der Ältestenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, auf der Vereins Homepage, durch Mitteilung in der Vereinszeitung oder durch Aushang bekanntgegeben.

Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.

Außer der jährlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn es mindestens sechs Monate Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen bilden Beschlüsse über Satzungsergänzungen oder -änderungen und Beitragsänderungen. Hier ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsergänzungen oder -änderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam; sie sind unverzüglich zur Eintragung anzumelden.

§ 10 Tagesordnung

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellen der Anwesenheit und Stimmenzahl
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Berichte des Vorstandes, Kassenbericht, Bericht der Abteilungsleiter, des Ältestenrates und des Sozialwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Anträge auf Satzungsergänzungen oder -änderungen
6. Sonstige Anträge
7. Wahl eines Versammlungsleiters
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahlen, soweit nach Satzung erforderlich
10. Anfragen, Mitteilungen

§ 11 Wahlen

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Finanzvorstand
- Geschäftsführer operativ
- Geschäftsführer Verwaltung
- Abteilungsleiter Jugendfußball
- Abteilungsleiter Seniorenfußball

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand beaufsichtigt die Tätigkeit aller Mitarbeiter, Arbeitskreise und Ausschüsse.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter bei grober Verletzung ihrer Aufgaben oder der Interessen des Vereins von ihrer Tätigkeit zu entbinden.

Für zwischen den Mitgliederversammlungen ausscheidende Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse oder der Abteilungsleitungen kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen.

Sollten beide Vorsitzende ausscheiden, so hat ihre Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit eines Vorsitzenden und mindestens **dreier weiterer** ~~zweier~~ Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vorstand gem. § 12 der Satzung
- den Abteilungsleitern
- dem stellvertretenden Leiter Jugendfußball
- dem Leiter Organisation Jugendfußball
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter Seniorenfußball
- dem Sozialwart
- dem stellvertretenden Finanzvorstand
- Sprecher des Ältestenrates
- den Ehrengliedern
- die gewählte Vertrauensperson der Jugend

Die Amtsdauer der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er ist insbesondere zuständig für zwischenzeitliche Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans.

Er hat außerdem das Recht, dringend notwendige Änderungen der Ordnungen rechtswirksam bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

Über Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Ordnungen darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Sitzung des Erweiterten Vorstandes seinen Mitgliedern zugegangen sind.

Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Ansonsten ist der Erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig.

§ 16 Jugend- und Seniorenausschuss

- **Aufgaben des Jugendausschusses (Fußball)**

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Jugendcharta sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Der Jugendausschuss ist dem Vorstand hinsichtlich Sorgfaltspflicht und Aufsichtspflicht verantwortlich.

- **Aufgaben des Seniorenausschusses (Fußball)**

Der Seniorenausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Seniorenordnung sowie der Beschlüsse der Senioren-Abteilungsversammlung. Die Seniorenabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Der Seniorenausschuss ist dem Vorstand hinsichtlich Sorgfaltspflicht und Aufsichtspflicht verantwortlich.

§ 17 Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat ist das vermittelnde Organ zwischen Vorstand, Abteilungen und den Mitgliedern. Er ist Berufungsinstanz bei Ausschlussverfahren (siehe § 5).

Der Ältestenrat wählt einen Sprecher.

Der Ältestenrat ist durch seinen Sprecher im Erweiterten Vorstand vertreten.

§ 18 Wahlmodus

Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, werden die Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes wie folgt gewählt:

In den Jahren mit **ungerader** Endzahl der

- der Vorsitzende
- der Finanzvorstand
- der Abteilungsleiter Jugendfußball (vom Jugendtag)
- der Geschäftsführer Verwaltung
- der Sozialwart
- der Abteilungsleiter „Alte Herren“ (Abteilung)
- der Abteilungsleiter „Volleyball“ (Abteilung)
- der Abteilungsleiter Badminton (Abteilung)
- der stellvertretende Abteilungsleiter Fußball (Abteilung)

In den Jahren mit **gerader** Endzahl

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer operativ
- der stellvertretende Abteilungsleiter Jugendfußball (vom Jugendtag)
- der Leiter Organisation Jugendfußball (vom Jugendtag)
- der Abteilungsleiter Fußball (Abteilung)
- der Abteilungsleiter Body & Soul (Abteilung)
- der stellvertretende Finanzvorstand
- die Mitglieder des Ältestenrates

Die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer werden im gleichen Modus gewählt (Kassenprüfer 1 & Ersatzkassenprüfer 1 in den Jahren mit ungeraden Endziffern; Kassenprüfer 2 & Ersatzkassenprüfer 2 in den Jahren mit geraden Endziffern).

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Sofortige Wiederwahl ist nicht möglich. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können keine Kassenprüfer sein

§ 19 Abteilungen

Zur Ausübung des Sports unterhält der Verein Abteilungen. Über die Gründung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Abteilungen unterstehen dem Vorstand.

Sie werden von einem Abteilungsleiter geleitet. Dieser wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt.

§ 20 Verhalten zu Verbänden und anderen Sportvereinen

Der Verein kann, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, Mitglied in Landesverbänden und Fachverbänden für seine einzelnen Abteilungen sein.

Satzung, Ordnungen und Statuten dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Sports dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

Der Verein kann Mitglied von anderen Sportvereinen oder Sportvereinigungen sein.

Der Verein kann für seine Abteilungen Abmachungen über Trainings-, Wettkampf- und Spielgemeinschaften treffen.

Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 21 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stiftung Lebenshilfe Ennepe-Ruhr/Hagen (Ellen-Buchner-Haus, Ketteltasche 10, 45529 Hattingen), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Datenschutzerklärung ist veröffentlicht auf der Vereins-Homepage unter: www.sfn24.de – Rubrik Datenschutz.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.01.89 in Kraft.

Geändert am 30.01.2004

Geändert am 07.02.2007

Geändert am 06.02.2009

Geändert am 04.02.2011

Geändert am 10.02.2012

Geändert am 26.02.2016

Geändert am 02.02.2018

Geändert am 07.05.2019